THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
NOVEMBER 2012

BVerwG, Urteil vom 12.07.2012 – Az. 5 C 14/11
Ausbildungsförderung bei Auslandsstudium

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BVerwG, Urteil vom 12.07.2012 – Az. 5 C 14/11
Ausbildungsförderung bei Auslandsstudium

EINLEITUNG:

Nach § 5 II 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstelle, wenn sie der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorbeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Dabei wird die Förderfähigkeit gem. § 5 IV BAföG an die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungsstätte gegenüber bestimmten im Inland gelegenen Ausbildungsstätten geknüpft (§ 5 IV BAföG). Das BVerwG hat die Voraussetzungen für die Annahme der Gleichwertigkeit für den Bereich der Hochschulen in einer aktuellen Entscheidung konkretisiert. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht Stellung zur institutionellen Gleichwertigkeit von Bachelor- und Masterstudiengängen Stellung genommen.

SACHVERHALT:

Nach dem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Übersetzungswissenschaft“ an der Universität Heidelberg nahm die Klägerin dort ab Wintersemester 2009/2010 den darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiengang „Konferenzdolmetschen“ auf. Die Beklagte bewilligte auf Antrag der Klägerin im September 2010 Ausbildungsförderung für den Besuch einer schottischen Universität in der Fachrichtung Übersetzen/Dolmetschen vom 01.09. bis 31.12.2010. Hierbei handelte

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

es sich um ein Auslandsstudium im Rahmen der Förderung nach dem Erasmus-Austauschprogramm. Nach Antritt des Auslandsstudiums übersandte die Klägerin der Beklagten eine Immatrikulationsbescheinigung der schottischen Universität, der zu entnehmen war, dass die Klägerin dort („nur") in einem Bachelor-Studiengang (Übersetzen/Dolmetschen) eingeschrieben war. Als die Klägerin der Beklagten mitteilte, dass es sich bei dem Studiengang in Schottland um einen Bachelor-Studiengang handelte, hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid über die Förderung auf und begehrte die gezahlte Ausbildungsförderung von 1.402,00 € zurück. Sie berief sich dabei darauf, dass die Ausbildungsförderung nicht geleistet werden könnte, weil sie dem in Deutschland betriebenen Master-Studium nicht gleichwertig sei (§ 5 Abs. 4 BAföG).

Die Klägerin hatte mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Mainz (Urteil vom 10.02.2010, AZ: VG 1 K 1431/10.mz und 1 K 1553/10.mz II) und dem OVG Koblenz (Urteil vom 15.06.2011, AZ OVG 7 A 10396/11) Erfolg.

ENTSCHEIDUNG:

Auch das Bundesverwaltungsgericht gab der Klägerin Recht und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen des VG Mainz und des OVG Koblenz.

LEITSÄTZE:

1. Die Gleichwertigkeit des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte (§ 5 IV 12 BAföG) ist nicht auf den konkreten Studiengang oder einzelne besuchte Lehrveranstaltungen bezogen, sondern auf die Art der Ausbildungsstätte, an der die Ausbildung stattfindet (institutionelle Gleichwertigkeit).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

2. Ein Förderungsanspruch kann auch bestehen, wenn an der ausländischen Hochschule zwar Kurse in einem Bachelor-Studiengang belegt werden, diese Ausbildung aber für die inländische Hochschulausbildung in einem Master-Studiengang förderlich ist und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit im Inland angerechnet werden kann (§ 5 II 1 Nr. 1 BAföG).)

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Bewilligung von Auslandsförderung rechtmäßig war, weil der Klägerin im Bewilligungszeitraum ein Anspruch auf Förderung ihres Auslandsstudiums zustand. Die Anforderungen für die Förderung einer ergänzenden Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG seien erfüllt. Der Förderungsanspruch sei nicht mangels Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 4 S. 1 BAföG ausgeschlossen. Auch die Mindestausbildungsdauer nach § 5 Abs. 2 S. 3 BAföG werde eingehalten und die Eignung der Klägerin im Sinne von § 9 Abs. 1 BAföG liege vor.

In diesem Zusammenhang bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass zumindest ein Teil der Ausbildung im Ausland auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit im Inland angerechnet werden könne. Die Anrechenbarkeit sei in einem der Veranstaltung bezogenem Sinne (Prinzip der Fachbezogenheit) zu verstehen. Dabei könne schon die Möglichkeit einer nur teilweisen Anrechnung der Ausbildungsanrechnung genügen. Die Klägerin hatte während des Auslandsstudiums 4 Kurse absolviert, die auf ihre Studienleistung im Master-Studium in Heidelberg anrechenbar war.

Zudem stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Förderfähigkeit des Auslandsstudiums der Klägerin auch nicht

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

am Merkmal der Gleichwertigkeit im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 1 BAföG scheiterte. Es sei eine institutionelle Betrachtung zugrunde zu legen. In diesem Sinne sei von einer Gleichwertigkeit auszugehen, wenn die Ausbildung an der ausländischen Ausbildungsstätte nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach dem vermittelten Ausbildungsabschluss der Ausbildung gleichkomme, welche die für den Vergleich heranzuziehenden Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Gesetze vermittle. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit setze damit einen an der Aufzählung der Ausbildungsstätten in § 2 BAföG orientierten wertenden Vergleich des Ausbildungsgangs und der durch diesen vermittelten Berufsqualifikationen voraus, wie sie von der ausländischen Ausbildungsstätte einerseits und einer unter jene Vorschrift fallenden inländischen Ausbildungsstätte andererseits angeboten und vermittelt würden. Dieser Vergleich sei auf die Institution bzw. die Ausbildungsstätten, an denen die Ausbildung stattfinde, bezogen. Auf die Gleichwertigkeit einzelner besuchter Lehrveranstaltungen stelle das Gesetz demgegenüber nicht ab. ….

Bei der Frage nach der Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten gehe es um Art und Inhalt der Ausbildung, wie sie für alle Auszubildenden an den zu vergleichenden Ausbildungsstätten gölten. Der Vergleichsmaßstab sei abstrahiert und von der etwaigen Förderlichkeit der Ausbildung im Einzelfall losgelöst. Nichts anderes gelte für die Gleichwertigkeitsprüfung im vorliegenden Fall gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BAföG. …

Es verbiete sich, die konkret-individuellen Voraussetzungen an die im Ausland belegten Lehrveranstaltungen nochmals und zudem strenger im Rahmen des auf die Ausbildungsstätten bezogenen Gleichwertigkeitsvergleichs zu prüfen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

FAZIT:

Die Förderfähigkeit einzelner anrechenbarer Lehrveranstaltungen wird nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr losgelöst von deren Inhalt allein mit dem Hinweis auf die Unterschiede zwischen Master- und Bachelorstudiengängen abgelehnt werden können. Sie stärkt Studenten im grenzüberschreitenden Kontext den Rücken.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen